



Antrag Gesetzgebung

Version 6

AO / 10. Juni 2025

DIJ 87 2019.JGK.647 Kantonales Datenschutzgesetz (KDSG) (Änderung)

Urheber/-in	Art.	Abs.	Bst.	Antrag	+ / ++	- / --
Arn (FDP)	2	1	d	Rückweisung an die Kommission mit folgender Auflage: Streichung besonders schützenswerter Personendaten juristischer Personen und Prüfung Streichung aller Personendaten juristischer Personen.		--
Arn (FDP)	2	1	d	Rückweisungsantrag: Rückweisung an Kommission mit dem Auftrag zu prüfen, ob die Streichung besonders schützenswerter Personendaten juristischer Personen möglich ist. Weiter soll geprüft werden, ob die Streichung aller Personendaten juristischer Personen möglich ist.		-
Josi (SVP) Von Arx (GLP) Freudiger (SVP) Steiner (EVP) Gerber (Die Mitte) Grupp (GRÜNE) Kocher Hirt (SP-JUSO) Müller (SP-JUSO) Roggli (Die Mitte) Schüpbach (SVP) Zimmerli (FDP) Jordi (SP-JUSO) Reinhard (FDP) Schild (GLP) Schwarz (EDU) Pauli (FDP) Dubler (GRÜNE)	3			Rückweisungsantrag Art. 3 wird an den Regierungsrat zurückgewiesen, um eine Bestimmung auszuarbeiten, damit im Geschäftsverkehr der Verwaltung/Parlamentsdienste mit den Mitgliedern des Grossen Rates – soweit nicht zwingendes übergeordnetes Recht entgegensteht – auch die privaten Mailadressen der Grossratsmitglieder genutzt werden können und Mails, die an die Grossratsmailadresse gesendet werden, automatisch an die private Mailadresse weitergeleitet werden können. Sollte sich eine indirekte Änderung eines anderen Gesetzes, bspw. des ICSG, besser für dieses Anliegen eignen, soll die Rückweisung so erfüllt werden.	+	

Urheber/-in	Art.	Abs.	Bst.	Antrag	+ / ++ - / --
Arn (FDP)	4	2		Rückweisung an die Kommission mit folgender Auflage: Auf schwere Grundrechtseingriffe beschränken.	--
Arn (FDP)	4	2		Rückweisungsantrag: Rückweisung an Kommission mit dem Auftrag zu prüfen, ob der Absatz auf <u>schwere</u> Grundrechtseingriffe beschränkt werden kann.	+
Arn (FDP)	18	2	a	Rückweisung an die Kommission mit folgender Auflage: Auf die umfangreiche Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten beschränken.	--
Arn (FDP)	18	2	a	Rückweisungsantrag: Rückweisung an Kommission mit dem Auftrag zu prüfen, ob eine Beschränkung möglich ist auf eine <u>umfangreiche</u> Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten.	+
Arn (FDP)	20	1	a	Rückweisung an die Kommission mit folgender Auflage: Ergänzen, dass eine formelle Kontrolle nur dann notwendig ist, wenn sich aus der Risikoanalyse trotz Massnahmen ein hohes Risiko für die betroffene Person ergibt.	--
Arn (FDP)	20	1	a	Rückweisungsantrag: Rückweisung an Kommission mit dem Auftrag zu prüfen, ob eine Ergänzung dahingehend möglich ist, dass eine formelle Kontrolle nur dann notwendig ist, wenn sich aus der Risikoanalyse <u>trotz Massnahmen</u> ein hohes Risiko für die betroffene Person ergibt.	+
Arn (FDP)	21	2	a	Beschränkung auf besonders schützenswerte Personendaten.	--
Arn (FDP)	21	2	a	Rückweisungsantrag: Rückweisung an Kommission mit dem Auftrag zu prüfen, ob eine Beschränkung auf besonders schützenswerte Personendaten möglich ist.	--
Arn (FDP)	21	2	a	Abänderungsantrag: Beschränkung auf besonders schützenswerte Personendaten	-

Urheber/-in	Art.	Abs.	Bst.	Antrag	+ / ++ - / --
SAK (Schori)	21	4		Rückweisungsantrag: Rückweisung an die Kommission, mit der Auflage, den inhaltlich angepassten Antrag II des Regierungsrates zu prüfen.	--
SAK (Schori)	21	4		Eventualantrag: Sofern Antrag SAK zu Art. 21. Abs. 2 Bst. a nicht angenommen wird, Antrag RR II streichen (es gilt dann wieder die Formulierung RR I) Begründung: Antrag RR II macht nur in Verbindung mit dem Antrag SAK zu Art 21. Abs. 2 Bst. a Sinn)	+
Arn (FDP)	24	2		Rückweisung an die Kommission mit folgender Auflage: Anpassung an Art. 19 DSG: Zusätzliche Ausnahmen einführen für: • Datenbeschaffungen, die gesetzlich vorgesehen sind • Fälle, in denen die Information nicht möglich ist oder unverhältnismässigen Aufwand erfordert und • Fälle, in denen die Information den Zweck der Bearbeitung vereitelt.	--
Arn (FDP)	24	2		Rückweisungsantrag: Rückweisung an Kommission mit dem Auftrag zu prüfen, ob eine Anpassung an Art. 19 DSG möglich ist. Zu prüfen ist, ob zusätzliche Ausnahmen eingeführt werden können für: • Datenbeschaffungen, die gesetzlich vorgesehen sind • Fälle, in denen die Information nicht möglich ist oder unverhältnismässigen Aufwand erfordert und • Fälle, in denen die Information den Zweck der Bearbeitung vereitelt.	-

Urheber/-in	Art.	Abs.	Bst.	Antrag	+ / ++	- / --
Arn (FDP)	24a			Informationspflicht bei einer automatisierten Einzelentscheidung 1 Die Behörde informiert die betroffene Person über eine Entscheidung, die ausschliesslich auf einer automatisierten Bearbeitung beruht und die für sie mit einer Rechtsfolge verbunden ist oder sie erheblich beeinträchtigt (automatisierte Einzelentscheidung), indem sie die Entscheidung entsprechend kennzeichnet. 2 Sie gibt der betroffenen Person auf Antrag die Möglichkeit, ihren Standpunkt darzulegen. 3 Die betroffene Person kann verlangen, dass die automatisierte Einzelentscheidung von einer natürlichen Person überprüft wird. 4 Die Absätze 2 und 3 sind nicht anwendbar, wenn die betroffene Person nach Artikel 21 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) oder nach einem anderen Gesetz vor dem Entscheid nicht angehört werden muss.		--
Arn (FDP)	24a			Rückweisungsantrag: Rückweisung an Kommission mit dem Auftrag zu prüfen, ob auf den Artikel verzichtet werden kann.		--
Arn (FDP)	24a			Änderungsantrag: Streichen ganzer Artikel 24 a		-

Urheber/-in	Art.	Abs.	Bst.	Antrag	+ / ++ - / --
Bichsel (SVP)	47			Rückweisungsantrag: Rückweisung an Kommission mit dem Auftrag zu prüfen, ob das heutige System (Art. 35 Abs. 4 KDSG) beim Nichtbefolgen einer Empfehlung der Datenschutzbehörde beibehalten werden kann. Demnach soll die Datenschutzbehörde – sofern eine Behörde einer empfohlenen Massnahme nicht oder nur zum Teil stattgeben will – eine anfechtbare Verfügung bei dieser zuständigen Behörde verlangen und nicht selbst verfügen können. Die Datenschutzbehörde könnte in der Folge die Verfügung anfechten und entsprechend den europäischen Anforderungen so ihre Einflussmöglichkeiten geltend machen.	+
Bichsel (SVP) Bauer (SP)	59			Rückweisungsantrag: Rückweisung an Kommission mit dem Auftrag eine sachgerechtere Finanzierung für die Teilzentralisierung der Datenschutzbehörden zu prüfen. Mit dem vorgeschlagenen System würden die Einwohnergemeinden Bern, Biel-Bienne, Thun und Köniz einerseits über den Lastenausgleich nach Art. 29b FILAG und andererseits infolge der selbst zu tragenden Kosten für ihre eigenen Datenschutzbehörden Aufwände zu verzeichnen haben und damit doppelt belastet. Es ist zu prüfen, ob die bezogenen Dienstleistungen von den übrigen Gemeinden nicht mittels pro Kopf-Beitrag jährlich fakturiert werden können, und damit die Gemeinden mit eigenen Datenschutzbehörden von unsachgerechten Kosten befreit werden können.	+
Bichsel (SVP)	II./12.			Eventualantrag , sofern Art. 47 eKDSG nicht an die Kommission zurückgewiesen wird. Art. 80 Abs. 1 Bst. c VRPG: Rückweisung an die Kommission mit dem Auftrag zu prüfen, ob das Verwaltungsgericht, als einzige kantonale Beschwerdeinstanz, die Verfügungen der Datenschutzbehörde auch einer Angemessenheitsüberprüfung unterziehen kann (wie dies in der Vernehmlassungsvorlage noch vorgesehen war). Diese Ergänzung in Art. 80 Abs. 1 Bst. c VRPG wäre nur dann nötig, wenn der Datenschutzbehörde überhaupt Verfügungskompetenz (nach Art. 47 eKDSG) zugesprochen wird.	obsolet